

### 56. Findet die Aufnahme des konkreten Thatbestandes in die Fragen an die Geschworenen statt?

St. P. D. §. 293.

Bgl. oben Nr. 55.

III. Straffenat. Urth. v. 24. April 1880 g. Sch. u. F. Rep. 573/80.

I. Schwurgericht Münster.

Aus den Gründen:

„Die Revision beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, weil dasselbe das Strafgesetzbuch, und zwar die §§. 246 und 350 das. durch unrichtige Anwendung verletzt habe.

Die Verletzung der citirten §§. wird daraus deduziert, daß der Beschwerdeführer zwar öffentliche Gelder, die er amtlich erhoben und die er unterschlagen zu haben schuldig befunden und verurtheilt sei, nicht abgeliefert, sondern für sich verwandt habe, jedoch in der Weise, daß von seiten der Kasse, an welche die Ablieferung hätte geschehen müssen, im Einverständnis mit ihm jedesmal der entsprechende Betrag seines Gehaltes als an ihn gezahlt in Ausgabe gestellt worden sei, so daß im Effect jene Gelder als abgeliefert und an ihn wieder ausgezahlt hätten angesehen werden müssen, eine rechtswidrige Zueignung seinerseits nicht vorliege, und jedenfalls nicht anzunehmen gewesen sei, daß er mit dem Bewußtsein und dem Vorsatz rechtswidriger Zueignung gehandelt habe.

Diese Ausführungen sind aber nicht geeignet, das Rechtsmittel der Revision zu begründen. Denn die Geschworenen haben den Beschwerdeführer der rechtswidrigen Zueignung schuldig befunden, und dieser Spruch kann auf seine Richtigkeit in der Revisionsinstanz nicht geprüft werden; insbesondere läßt sich in dieser Instanz nicht ermitteln, ob die in der Revisionschrift behaupteten Thatfachen, insofern denselben überhaupt ein Einfluß auf den Spruch zukommen könnte, von den Geschworenen für bewiesen oder für widerlegt erachtet worden sind.

Der Spruch der Geschworenen zur Frage 8, auf dessen Grund der Beschwerdeführer verurtheilt ist, erschöpft den Thatbestand der

§§. 246 und 350 St.G.B.'s, und das Urteil des Gerichtshofes läßt einen Rechtsirrtum in der Anwendung des Gesetzes auf das von den Geschworenen festgestellte Sach- und Rechtsverhältnis nicht erkennen.

Eine die Fragestellung betreffende Rüge des Inhaltes, daß in der Frage an die Geschworenen keine Specialisierung der für den Thatbestand des angeklagten Verbrechens erheblichen einzelnen Thatumstände stattgefunden habe, ist erst in der hiesigen Verhandlung zur Sprache gebracht worden. Dieselbe ist schon wegen dieser Verspätung zurückzuweisen (vgl. §§. 384 und 392 St.P.O.). Abgesehen hiervon steht der Rüge entgegen, daß die Prozeßordnung eine derartige Specialisierung nicht vorschreibt, vielmehr anordnet, daß die Hauptfrage an die Geschworenen nur die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände zu bezeichnen habe, eine Anordnung, welcher im vorliegenden Fall bei der Fassung der in Betracht kommenden Frage vollständig Genüge geleistet worden ist (§. 293 St.P.O.). Das Gesetz hat mit dieser von der Vorschrift in §. 266, wonach in landgerichtlichen und schöffengerichtlichen Strafsachen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Thatfachen angeben müssen, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, abweichenden Bestimmung beabsichtigt, auch die Subsumtion der erwiesenen konkreten Thatfachen unter die Begriffsmerkmale des Verbrechens ganz den Geschworenen zuzuweisen, und indem es der Vorschrift in §. 293 eine Einschränkung nicht beifügt, mit dem System älterer Prozeßordnungen entschieden gebrochen, welche unter gewissen Voraussetzungen eine Ersetzung der Rechtsbegriffe durch das konkrete Material des Falles oder eine Umschreibung der gesetzlichen Merkmale durch gleichbedeutende Ausdrücke zuließen oder auch, insbesondere im Falle eines hierauf gerichteten Antrages, vorschrieben. Ein auf Auflösung der Schuldfrage in Fragen nach den konkreten Thatfachen etwa gestellter Antrag macht eine abweichende Behandlung der Sache nicht zulässig, geschweige denn zu einer Notwendigkeit.“